

ZH_HANDELSGERICHT HE250041 vom 19. Mai 2025

Zh Handelsgericht, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE250041

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE250041 du 19 mai 2025

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE250041 del 19 maggio 2025

Erwägungen

E. 3

Formelles

E. 3.1

Die örtliche Zuständigkeit des Einzelgerichts stützt sich auf Art. 13 lit. a i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO.

- 5 -

E. 3.2

Die sachliche Zuständigkeit des Einzelgerichts ergibt sich aus § 45 lit. b GOG.

E. 3.3

Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen.

E. 3.4

Da sich das Gesuch als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich die Einholung einer Stellungnahme bei der Gegenpartei (Art. 253 ZPO).

E. 4

Aufl. 2024, § 22 N 29).

- 6 -

E. 4.1

Der Gesuchsteller verlangt im Hauptstandpunkt ein Verbot der Einberufung bzw. Durchführung von Generalversammlungen sowie eine entsprechende Anweisung an das Handelsregisteramt, entsprechende Beschlüsse nicht einzutragen. Nach dem Dispositionsgrundsatz darf das Gericht "einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat" (Art. 58 Abs. ZPO). Das Gericht kann nicht andere geeignete Massnahmen anordnen, die so nicht verlangt wurden (BGer 5A_354/2018 v. 21.09.2018 E. 1.6.1). Nach in der Literatur vertretener Ansicht muss es zulässig sein, "anstelle der beantragten Massnahme eine andere (besser geeignete oder mildere [wenn diese ebenfalls zielführend ist])" anzuordnen (ANDREAS GÜNGERICH, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Berner Kommentar, hrsg. von Heinz Hausheer/Hans Peter Walter, 2012, N. 51 zu Art. 262 ZPO). Unter der Geltung der Dispositionsmaxime darf das Gericht jedoch nicht über die Anträge hinausgehen (DANIEL STAEBELIN, in: Daniel Staehelin/Pascal Grolimund [Hrsg.], Zivilprozessrecht,

E. 4.2

Die gesuchstellende Partei hat den Verfügungsgrund des nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils glaubhaft zu machen (Art. 261 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Darlegung des Zwecks der vorsorglichen Massnahme ist zwingend (GÜNGERICH, in: Berner Kommentar, N. 52 zu Art. 262 ZPO). Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, "wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte" (BGE 130 III 321 E. 3.3 S. 325). Dies setzt, wie jede Beweisabnahme, jedenfalls einen hinreichend detaillierten Tatsachenvortrag voraus (BGer 5A_822/2022 v. 14.03.2023 E. 4.5).

E. 4.2.1

Zunächst macht der Gesuchsteller als drohenden Nachteil die Möglichkeit weiterer Personalmutationen bis hin zur Liquidation der Gesuchsgegnerin geltend. Diesbezüglich begnügt sich der Gesuchsteller mit generischen Aussagen, die so oder ähnlich auf jede im Handelsregister eingetragene Gesellschaft zutreffen. Er legt keine Umstände dar, welche auf eine Absicht des neu eingetragenen (einzigen) Verwaltungsrats schliessen lassen, Vermögenswerte der Gesuchsgegnerin zu veräussern, diese zu liquidieren oder weitere Personen einzusetzen, welche solche Ziele verfolgen könnten. Der Parteivortrag ist nicht hinreichend substantiiert. Entsprechend ist ein drohender Nachteil nicht glaubhaft gemacht.

E. 4.2.2

Weiter macht der Gesuchsteller als drohenden Nachteil mögliche rechtsgeschäftliche Handlungen neu eingetragener Personen geltend, welche zu Verpflichtungen der Gesuchsgegnerin gegenüber gutgläubigen Dritten führen. Auch diesbezüglich bleiben die Ausführungen vage und hypothetisch.

E. 4.3

Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgen die in Art. 261 Abs. 1 ZPO und Art. 262 ZPO genannten Kriterien der Geeignetheit und Notwendigkeit (SABINE KOF-MEL EHZENZELLER, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, hrsg. von Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas, 3. Aufl. 2021, N. 4 zu Art. 262 ZPO). Sie müssen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht erfüllt sein (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, S. 7354).

- 7 -

E. 4.3.1

Der neu eingetragene (einzige) Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin hat insbesondere auch die Aufgabe, die Generalversammlung einzuberufen (Art. 699 Abs. 1 OR). Nach gesetzlicher Vorschrift sind jährliche Generalversammlungen notwendig (Art. 699 Abs. 2 OR). Das im Hauptstandpunkt angebehrte Verbot der Durchführung von Generalversammlungen geht deshalb zu weit. Im Eventualstandpunkt beantragt der Gesuchsteller eine Anweisung an das Handelsregisteramt, Änderungen oder Mutationen hinsichtlich der Organe und/oder Zeichnungsberechtigten der Gesuchsgegnerin einzutragen. Zwar ist denkbar, dass der neu eingetragene (einzige) Verwaltungsrat andere oder weitere Personen mit der Geschäftsführung und Vertretung betraut (Art. 716a Ziff. 3 OR; Art. 718 Abs. 2 OR) und diese den Interessen des Gesuchstellers (aus dessen Sicht) nicht ausreichend Rechnung tragen. Ein blosses Verbot der Eintragung steht dem jedoch nicht entgegen, zumal einige dieser Tatbestände nicht eintragungspflichtig sind. Die Verbote

würden ausserdem verhindern, dass die streitgegenständlichen Beschlüsse ohne vollständige Durchführung eines entsprechenden Gerichtsverfahrens durch Konträrakte rückgängig gemacht werden – sollte die Hypothese des Gesuchstellers zutreffen, dass es sich um nichtige Beschlüsse handelt – und/oder der Gesuchsteller in den Verwaltungsrat gewählt würde.

E. 4.3.2

Schliesslich vermöchte weder das im Haupt- noch das im Eventualstandpunkt angeführte Verbot der Möglichkeit rechtsgeschäftlicher Handlungen bereits eingetragener Personen, d.h. des neuen (einzigen) Verwaltungsrats der Gesuchsgegnerin, zu begegnen. Vielmehr würde es die bestehende Eintragung einstweilen perpetuieren. Die Massnahme ist somit nicht geeignet, einem allfälligen Nachteil zu begegnen.

E. 4.4

Im Ergebnis ist das Gesuch als unbegründet abzuweisen.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Der Streitwert richtet sich nach dem Interesse der Gesellschaft an der Eintragung (BGer 4A_537/2013, 4A_539/2013 v. 29.11.2013 E. 2). Es ist von einem Streitwert in Höhe des nominalen Aktienkapitals von CHF 100'000.00 auszugehen.

- 8 - Bei diesem Streitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 GebV OG bestimmte einfache Grundgebühr CHF 8'750.00. In Anwendung von § 8 Abs. 1 GebV OG ist diese auf rund die Hälfte zu reduzieren. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 5'000.00 festzusetzen.

Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 5.2

Mangels prozessualen Aufwands ist der Gesuchsgegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Einzelrichterin erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.